Begründung

(nicht amtlich)

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019

Inhalt

Begründung ... 1

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 ... 1

Allgemeines ... 3

1. Gemeinsame Regelung im Bereich der EKD ... 3
2. Sexualisierte Gewalt muss verhindert werden ... 3
3. Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ... 4
4. Schutzbedürftige ... 5

Eingangsformel ... 5

Präambel ... 5

1. Grundverständnis der Richtlinie ... 5
2. Begriff „christliches Menschenbild“ ... 6
3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche ... 6
4. Kinder und Jugendliche ... 6
5. Erwachsene Schutzbefohlene ... 6
6. Seelsorgesituationen ... 6
7. Begriff „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ ... 7

§ 1 Zweck und Geltungsbereich ... 7

a) Kein Verweis auf das Zuordnungsgesetz der EKD ... 7

b) Gliedkirchliche Ausgestaltung der Richtlinie ... 7

c) Geltung im Bereich der Diakonie ... 7

2. Geltungsbereich im Einzelnen ... 8

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt ... 8

1. § 2 Absatz 1 - Regelungsbezug und Systematik: ... 8

a) Gemeinsamer Sprachgebrauch ... 8

b) Orientierung an § 3 Absatz 4 AGG ... 9

c) Legaldefinition ... 9

d) „Unerwünschte“ Verhaltensweise ... 9

e) Würdeverletzung ... 10

2. Regelung des § 2 Absatz 1 im Einzelnen ... 10

a) „Bewirken“ und „Bezwecken“ nach AGG ... 10
b) „Verhaltensweise“ nach AGG ... 10
c) Würdeverletzung nach objektivem Maßstab ... 10
d) Erwünschtes oder unerwünschtes Verhalten ... 11
e) Erfordernis des „sexuell bestimmten Verhaltens“ ... 12
f) Keine Abstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit ... 12
a) Unerwünschte Verhaltensweise gegenüber Minderjährigen ... 13
b) Altersgrenzen nach StGB ... 13
c) Fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung ... 14
4. Regelung des § 2 Absatz 3 – Regelungsbezug und Systematik ... 14
a) Trias: Straftat-Übergriff-Grenzverletzung ... 14
b) Neue Rechtslage nach der Reform des Sexualstrafrechts in 2016 ... 15
5. Regelung des § 2 Abs. 3 im Einzelnen ... 15
2. § 2 Absatz 4 - Regelungsbezug und Systematik ... 16
a) „Grenzverletzungen“ – Begriffsbestimmung des Vorentwurfs entfällt ... 16
b) Unangemessenes Verhalten ist nicht immer sexualisierte Gewalt ... 16
§ 3 Mitarbeitende ... 16
§ 4 Grundsätze ... 17
1. Schutzgebot für alle Mitarbeitenden oder Teilnehmenden ... 17
2. Abstinenzgebot ... 17
3. Abstandsgebot ... 18
§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss ... 18
1. Allgemeines: ... 18
a) Berufsverbot ... 18
b) Beschäftigungsverbot ... 19
c) Tätigkeitsausschluss in Anlehnung an § 72a SGB VIII ... 19
2. Absatz 1 ... 19
3. Absatz 2: ... 20
4. Absatz 3: ... 21
§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt ... 21
1. Allgemeines: ... 21
2. Absatz 1: ... 21
3. Absatz 2: ... 21
§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben ... 23
1. Allgemeines: ... 23
§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt ... 25

§ 9 Unabhängige Kommission 27
2. Absatz 1**:** 27
§ 10 Unterstützung für Betroffene 28
§ 11 Gliedkirchliche Bestimmungen 28
§ 12 Inkrafttreten 29

Allgemeines

1. Gemeinsame Regelung im Bereich der EKD

Die EKD übernimmt beim Thema "Sexualisierte Gewalt" Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen. Sie ist dabei an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens sowie in diakonischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen und den diakonischen Einrichtungen. Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert. Da bislang keine einheitlichen Regelungen im Kontext sexualisierter Gewalt im Bereich der EKD vorliegen, die ein gemeinsames Profil schaffen und Grundstandards setzen, soll dieser Schritt mit der vorliegenden Richtlinie erfolgen.

2. Sexualisierte Gewalt muss verhindert werden

Sexualisierte Gewalt ist keine Erscheinung unserer Zeit, sondern seit Jahrhunderten Lebensrealität einer großen Zahl von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, sowie Erwachsenen mit Handicaps, Menschen, die der Pflege bedürfen oder Menschen, die unter besonderen Bedingungen in Heimen oder Anstalten leben. Übertretungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt wurde gegenüber Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis weltweit festgestellt. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen, die Diakonie Deutschland mit ihren angegliederten Einrichtungen wenden ihre Kraft dafür auf, Minderjährige oder Volljährige in einem Abhängigkeitsverhältnis vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dieses Anliegen ist bedeutsam, da sexualisierte Gewalt fast immer in einer für Minderjährige oder Volljährige bedeutsamen oder auch lebenswichtigen Beziehung stattfindet. Sexualisierte Gewalt ist immer auch Missbrauch der Bindungs- und Vertrauensfähigkeit, Missbrauch von ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Entwicklungsständen, aufgrund derer es einverständliche oder partnerschaftliche Kontakte zwischen Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis nicht geben kann.

Vor allem Minderjährige können durch sexualisierte Gewalt in ihrer gesamten psychischen und psychosexuellen Entwicklung gestört und nachhaltig geschädigt werden. Forschungsergebnisse der letzten drei Jahrzehnte belegen, dass bei

schweren psychischen Erkrankungen sexueller Missbrauch im Entstehungsgefüge häufig eine zentrale Rolle spielt. Aber auch, wenn es nicht zur Ausbildung solcher Störungen kommt, sehen sich Betroffene nicht selten in ihrer Selbstachtung und Selbstliebe behindert, im Erleben einer lustvollen Sexualität und befriedigenden Partnerschaft und in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden.

3. Begriff der „sexualisierten Gewalt“

Der Begriff „*sexualisierte Gewalt*“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsbegriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher als andere Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung. Außer im strafrechtlichen Kontext wird der Begriff „Missbrauch“ vermieden, da dieser den positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen suggerieren könnte. Dies ist strikt abzulehnen, was sich heutzutage im Rückblick auf reformpädagogische Überzeugungen zur kindlichen Sexualität aufdrängt.

Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexuelle Selbstbestimmung“ bezeichnen das gleiche Problemfeld, räumen aber der Problematik von Machtstrukturen einen unterschiedlichen Stellenwert ein. Beide Begriffe fußen auf Artikel 2 Grundgesetz, der jedem Menschen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit einräumt, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange Anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z.B. Schutz vor Missbrauch und weitere Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Allein aus Sicht des Strafrechts weist der Titel der Richtlinie und damit auch der zentrale Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auf eine enge Begrifflichkeit hin. Mit Gewalt sind im Sexualstrafrecht – wie etwa bei der Vergewaltigung in § 177 Absatz 5 StGB – nur die Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber dem Opfer und die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gemeint. Die Richtlinie versteht den Begriff der sexualisierten Gewalt denkbar weit und weicht damit vom Strafrecht ab.

In der Sache wird mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ die sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 AGG erfasst, während selbst die sexuelle Belästigung in Sinne des § 184i StGB deutlich enger ist („*eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt*“). Angesichts der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs der sexuellen Belästigung im AGG und im StGB ist es gut vertretbar[1], mit der sexualisierten Gewalt einen abweichenden Begriff zu verwenden, wenngleich die Richtlinie als rechtliche Regelung einen Bezug zu den beiden anderen Themengebieten hat. Vertretbar wird auch in der Richtlinie darauf verzichtet, den Begriff der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu verwenden, da dieser letztlich Assoziationen zum 13. Abschnitt des StGB und damit den strafrechtlichen Regelungen wecken würde. Der Begriff der sexualisierten Gewalt ist hingegen im kirchlichen Bereich eingeführt und vermag gegenüber den strafrechtlichen Regelungen einen weiteren und umfassenderen Schutz gewährleisten.

[1] So die Ausführungen Professor Dr. Jörg Eisele, Universität Tübingen. Gutachten für die EKD zum Entwurf einer „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. August 2019, Seite 2.

4. Schutzbedürftige

Der Gesetzgeber sieht in § 1 SGB VIII ein Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe für jeden jungen Menschen vor und gewährt das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Person. Auch hier schließt Entwicklung Sexualität mit ein, d.h. es gibt ein Recht auf Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität.

Die besondere Schutzbedürftigkeit gilt aber nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für andere Personengruppen. Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person der Fürsorge oder der Obhut des Täters untersteht (z.B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z.B. Familienangehörige). Ein Schutzverhältnis besteht auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

Eingangsformel

Die EKD kann nach Artikel 9 GO-EKD Richtlinien aufstellen. Mit einer Richtlinie wird ein Regelungsrahmen gestaltet, der in den Bereich der Gliedkirchen hineinwirkt, ohne dort den rechtsverbindlichen Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung zu entfalten. Diese Richtlinie bezweckt folglich einen rechtlichen Rahmen zur einheitlichen Regelung bestimmter Grundsätze im Kontext des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Sie stellt keine Gebotsnorm im formellen Sinne dar, ist aber materiell-verpflichtende Leitung mit Grundsätzen, die von den Gliedkirchen in geeigneter Weise zu berücksichtigen sind.

Um zu verdeutlichen, dass die Gliedkirchen an der Verabschiedung der Richtlinie mitgewirkt haben, ist die Zustimmung der Kirchenkonferenz, die zeitlich vor der Beschlussfassung des Rates der EKD erfolgte, in der Eingangsformel erwähnt. Diese Zustimmung zeigt auf, dass es den Gliedkirchen ein Anliegen ist, nach den in der Richtlinie aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Präambel

1. Grundverständnis der Richtlinie

Vor die Bestimmungen der Richtlinie ist eine Präambel im Sinne eines Vorspruchs gestellt. Sie enthält Aussagen zu theologischen Überzeugungen und Grundhaltungen, die das Selbstverständnis der EKD, ihrer Gliedkirchen und aller in der evangelischen Kirche und der Diakonie haupt- und ehrenamtlich Tätigen zum Ausdruck bringt. Damit erschließt die Präambel das Grundverständnis zu den Beweggründen, von denen die Richtlinie geprägt ist. Die Gliedkirchen werden neben der EKD und der Diakonie ausdrücklich bezeichnet.

2. Begriff „christliches Menschenbild“

Der in der Präambel wiedergegebene Begriff des „christlichen Menschenbildes“ ist auch in der heutigen Zeit ein Begriff, der im Kontext moderner Forschungsentwicklung und damit verbundenen ethischen Fragen von Bedeutung ist. 1989 haben die christlichen Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung "Gott ist ein Freund des Lebens" formuliert:

> *"Jeder Mensch, wie immer er ist, gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt 'Bild Gottes‘."*

Der Mensch verdankt sein Sein als Person der vorbehaltlosen Anerkennung durch Gott, die zur wechselseitigen Anerkennung der Menschen untereinander verpflichtet. In dieser Erkenntnis und Überzeugung sieht sich die evangelische Kirche vor den Auftrag gestellt, jedes Leben zu schützen und leitet hieraus ihren kirchlichen Schutzauftrag her. Folge dieses Schutzauftrages ist eine Kultur der gegenseitigen Achtung und des Respekts, die untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört und damit Basis kirchlicher und diakonischer Arbeit ist.

3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche

Die Richtlinie zielt im Blick auf die Verantwortung und den Auftrag der Kirche allgemein auf alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche. Diese Beschreibung umfasst alle ehren- und hauptamtlich Beschäftigten, die für eine kirchliche oder diakonische Einrichtung tätig sind und für die Kirche oder Diakonie ein Weisungs- oder Aufsichtsrecht innehaben. Daran mangelt es z.B. in aller Regel bei Honorarverträgen oder sonstigen Werkverträgen, ausgeschlossen ist dies indes nicht. Ebenfalls nicht umfasst sind Besucherinnen oder Besucher bzw. Teilnehmende an jeder Art von Veranstaltungen, die sich gelegentlich oder anlassbezogen an kirchlichen oder diakonischen Orten befinden. Darunter können u.a. Besuche gemeindlicher Veranstaltungen, auch Gottesdienstbesuche, das Aufsuchen von Beratungsstellen oder diakonischer Einrichtungen gehören.

4. Kinder und Jugendliche

Der Schutzgedanke der Richtlinie richtet sich insbesondere an Minderjährige. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Jugendschutzgesetz).

5. Erwachsene Schutzbefohlene

Weiter richtet sich der Schutzgedanke an hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen. Neben den in § 225 StGB genannten Schutzbefohlenen und den nach § 174a StGB, hier besonders nach Absatz 2, geschützten Personen, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen sind, ist der Personenkreis im Richtlinientext weiter gefasst. Auch hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen in jeder Art kirchlicher oder diakonischer Einrichtung, darunter auch Pflegeeinrichtungen, sind mitumfasst.

6. Seelsorgesituationen

Der Schutz richtet sich außerdem an Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Im Blick sind dabei auch Abhängigkeiten, die aus Seelsorgesituationen heraus entstehen können. Das hohe Maß an Vertrauen, das der seelsorgenden Person durch die

Klienten entgegengebracht wird, bedingt eine besonders hohe Gefahr der Verletzlichkeit der Ratsuchenden und kann zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis führen.

7. Begriff „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“

Die unter 4. bis 6. genannten Personenkreise werden in der Richtlinie als „*Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen*“ bezeichnet.

§ 1
Zweck und Geltungsbereich

1. Allgemeines:

a) Kein Verweis auf das Zuordnungsgesetz der EKD

Ein Verweis auf das Zuordnungsgesetz der EKD zur Bestimmung des Geltungsbereichs der Richtlinie bietet sich nicht an, weil das Zuordnungsgesetz der EKD nur von einer begrenzten Zahl der Gliedkirchen der EKD rezipiert wurde.

b) Gliedkirchliche Ausgestaltung der Richtlinie

Das rechtliche Instrument der Richtlinie nach Artikel 9 GO-EKD setzt Grundsätze und gibt damit einen verbindlichen Rahmen vor, dessen Ausgestaltung den Landeskirchen oder den jeweils zuständigen rechtlich selbständigen Einrichtungen überlassen bleibt.

Empfohlen wird die gesetzliche Ausgestaltung seitens der Landeskirchen sowie verbindlicher Regelungen bei den beschlussfassenden Trägerstrukturen im diakonischen Bereich (etwa in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen), die es bspw. ermöglicht, die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auf der Grundlage kirchengesetzlicher bzw. kirchennormativer Regelungen zu fordern.

Der Bundesgesetzgeber regelt in verschiedenen Gesetzen, etwa im Bundeskinderschutzgesetz, die Vorlageverpflichtung eines erweiterten Führungszeugnisses bei haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Es existieren aber keine Bestimmungen im Bereich der Pflege bzw. Altenpflege oder bei rein kirchlichen Veranstaltungen, z.B. Kindergottesdienst oder Konfirmandenarbeit. Diese Lücke können kirchengesetzliche Regelungen schließen. Das dies von staatlichen Behörden als ausreichend anerkannt wird, zeigt sich etwa bei der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses durch Pfarrerinnen und Pfarrer. Die kirchengesetzlichen Grundlagen der Landeskirchen, zumeist geregelt in den Ausführungsgesetzen der Landeskirchen zum Pfarrdienstgesetz der EKD, werden staatlicherseits in Anwendung des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) anerkannt.

c) Geltung im Bereich der Diakonie

Eine Wirkung der Grundsätze dieser Richtlinie auch in den Bereich der Diakonie hinein ist möglich und von der Diakonie Deutschland ausdrücklich gewünscht. Das Instrument der Richtlinie dient der Rechtsangleichung im gesamten kirchlichen Raum, zu dem auch die Diakonie zählt. Artikel 9 GO-EKD beschränkt die Richtlinienkompetenz nicht allein auf die verfasste Kirche. Bereits bei den sog. Loyalitätsanforderungen an Mitarbeitende in Kirche und Diakonie[2] wurde das

[2] Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016, ABl. EKD 2017 Seite 11.

Instrument der Richtlinie nach Artikel 9 GO-EKD genutzt, um eine Vereinheitlichung auch im Bereich der Diakonie herbeizuführen, nach der sich die Religionszugehörigkeit privatrechtlich Beschäftigter ausrichtet. Die unmittelbare Geltung von Regelungen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt bedarf im Bereich der Diakonie ebenso wie auch in den Gliedkirchen expliziter Übernahmebeschlüsse.

2. Geltungsbereich im Einzelnen

Absatz 1: Satz 1 legt den Regelungszweck der Richtlinie, Prävention, Intervention und Hilfe, fest. Aus Satz 2 ergibt sich, dass sich der Geltungsbereich auf alle Einrichtungen bezieht, in denen der kirchliche Auftrag in Wort und Tat vollzogen und umgesetzt wird. Dabei wird auf eine organisatorische Verbindung zu einer Gliedkirche oder zu einem gliedkirchlichen diakonischen Werk abgestellt.

Absatz 2: Institutionell gilt die Richtlinie unmittelbar für den Bereich, innerhalb dessen der Rat der EKD kraft Grundordnung Regelungskompetenzen wahrnimmt (Artikel 29 i.V.m. Artikel 9 GO-EKD). Dies sind die EKD und das EWDE e.V..

Absatz 3: Weil die Richtlinie keine unmittelbare normative Wirkung in den Einrichtungen der Gliedkirchen und der Diakonie entfaltet, bedarf sie zur normativen Geltung der Übernahme nach den jeweiligen Verfassungs- und Verfahrensregeln.

Absatz 4: Die Richtlinie entfaltet keine unmittelbare normative Wirkung im Bereich der Gliedkirchen oder der Diakonie.

§ 2
Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

1. § 2 Absatz 1 - Regelungsbezug und Systematik:

a) Gemeinsamer Sprachgebrauch

Die Vorschrift hat mit den Begriffsbestimmungen zum Ziel, dass es in ihrem Kontext zu einem einheitlichen Verständnis und möglicherweise darüber hinaus zu einem gemeinsamen Sprachgebrauch in Kirche und Diakonie darüber kommt, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist. Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller (Kindes-)Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Ausbeutung“ werden teilweise synonym in verschiedenen Kontexten verwendet. Die genannten in der Praxis, in der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen und diakonischen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Richtlinie bedient sich der Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2012[3] im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie. Dies ist dokumentiert in der gemeinsam von EKD und Diakonie Deutschland herausgegebenen Arbeitshilfe bei sexualisierter Gewalt[4].

[3] Handreichung zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung „Hinschauen-Helfen-Handeln“, Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, EKD Juli 2012

[4] „Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben“, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Diakonie Deutschland und EKD, Mai 2014

Auch die katholische Kirche[5] verwendet diesen Begriff in gleicher Weise.

b) Orientierung an § 3 Absatz 4 AGG

Die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 orientiert sich in seiner Ausgestaltung mit dem Würdebezug und den Handlungen des Bezweckens und Bewirkens an § 3 Absatz 4 AGG.6

c) Legaldefinition

§ 2 Absatz 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Definition der sexualisierten Gewalt. Anders als in § 184i StGB bedarf es – wie Absatz 1 Satz 2 deutlich macht – keines körperlichen Bezugs, so dass verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Entsprechend § 3 Absatz 4 AGG sollen auch Aufforderungen gegenüber Dritten oder dem Opfer selbst in den Begriff der sexualisierten Gewalt einbezogen werden. Der Begriff der „Aufforderung“ grenzt sich gegenüber dem Begriff der „Anweisung“ (vgl. auch § 3 Absatz 5 AGG) ab und macht deutlich, dass es nicht auf arbeitsrechtliche Weisungen ankommt, was u.a. bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird das Unterlassen mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen Aufsichts- und Organisationspflichten verletzt werden. Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die Richtlinie keinesfalls hinter dem Schutz des Strafrechts zurückbleibt. Dies entspricht auch den für § 3 Absatz 4 AGG geltenden Grundsätzen. Hiernach sind nämlich sexuelle Handlungen unabhängig von einer besonderen Schwere stets eine Belästigung.[7] Die Vorschriften der §§ 232 bis 233 a StGB sind einbezogen, da diese Tatbestände auch beim Tätigkeitsverbot in § 5 genannt sind. Diese Fälle mögen zwar sehr selten sein, jedoch kann § 232a Absatz 1 Nr. 2 StGB im Einzelfall verwirklicht sein. Demnach wird die Veranlassung einer Person unter einundzwanzig Jahren, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, bestraft.

d) „Unerwünschte“ Verhaltensweise

Absatz 1 setzt voraus, dass das Verhalten „unerwünscht“ ist. Verhaltensweisen, die vom Willen des Betroffenen gedeckt sind bzw. im Einvernehmen mit diesem erfolgen

---

[5] Vgl. zum Beispiel Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) des Bistums Essen, die gleichlautend in den fünf in NRW gelegenen (Erz-)Diözesen https://www.praevention-bildung.dbk.de/grundlagen-praevention/

[6] § 3 Absatz 4 AGG *lautet: „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“*

[7] Siehe auch BAG NZA 1986, 467; LAG Hessen NZA-RR 2010, 246.

sind, stellen im Ausgangspunkt keine sexualisierte Gewalt dar. In diesen Fällen kann jedoch Abstinenzgebot verletzt sein (§ 4 Absatz 2). Daraus folgt, dass bei sexualisierter Gewalt das Abstinenzgebot ebenfalls verletzt sein kann, die Verletzung des Abstinenzgebots impliziert aber umgekehrt noch keine sexualisierte Gewalt. Ein unerwünschtes Verhalten kann in besonders gelagerten Fällen auch bei einer Zustimmung des Betroffenen vorliegen, wenn die Zustimmung objektiv nicht als wirksam anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder Personen, bei denen die Willensbildung beeinträchtigt ist, gegeben sein. Für diese Fälle enthalten Absätze 2 und 3 eine Konkretisierung, wann das Verhalten als unerwünscht im Sinne des Absatz 1 Satz 1 anzusehen ist. Das Wort „insbesondere“ in Absatz 2 und Absatz 3 macht deutlich, dass es im Falle einer äußerlichen Zustimmung auch andere Fälle gegeben kann, in denen das Verhalten nach Absatz 1 Satz 1 als unerwünscht zu qualifizieren ist. Nur so kann der Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen sachgerecht Rechnung getragen werden.

e) Würdeverletzung

§ 3 Absatz 4 AGG sieht in der Würdeverletzung den Belästigungserfolg. Für die Würdeverletzung genügt dort grundsätzlich eine nicht unerhebliche sexuell bestimmte Verhaltensweise, so dass diesem Merkmal in der Praxis offenbar kaum eigenständige Bedeutung zukommt.[8] Die Würdeverletzung im Sinne des AGG ist daher gerade nicht gleichzusetzen, mit der in Art. 1 GG verankerten Menschenwürde.[9] Für den Bereich des AGG soll es für die Würdeverletzung auch genügen, dass eine einmalige sexualbezogene Verhaltensweise vorliegt.[10]

2. Regelung des § 2 Absatz 1 im Einzelnen

a) „Bewirken“ und „Bezwecken“ nach AGG

Die Verwendung der Begriffe „Verhaltensweise“, „bewirkt“ und „bezweckt“ ist dem AGG entnommen. Insoweit kann auf die hierfür geltenden Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden.

b) „Verhaltensweise“ nach AGG

Gleichfalls dem AGG entnommen ist der Begriff der „Verhaltensweise“. Für die Interpretation ist auf die Grundsätze des AGG und nicht auf den engeren Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB zurück zu greifen.

c) Würdeverletzung nach objektivem Maßstab

Bewirkt ist eine Würdeverletzung, wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist.[11] Sie muss nicht zwingend vorsätzlich erfolgen.[12] Mit dem Merkmal „bezweckt,“ werden im AGG Versuchskonstellationen erfasst, in denen eine

---

[8] Vgl. etwa LAG Niedersachsen, NZA-RR 2009, 249 f.; BeckOGK/*Block*, Stand: 1.6.2019, AGG, § 3 Rn. 137.
[9] So auch der Gesetzgeber BT-DRS 16/1780, Seite 33.
[10] BAG NZA 2011, 1342 (1343); BAG NZA 2015, 294 (295); BeckOGK/*Block*, 1.6.2019, AGG, § 3 Rn. 137; *Kock*, MDR 2006, 1088 (1089).
[1111] BAG NZA 2011, 1342 (1343); ErfK/*Schlachter*, 19. Aufl. 2019, AGG, § 3 Rn. 18.
[12] BAG NZA 2011, 1342 (1343); ErfK/*Schlachter*, 19. Aufl. 2019, § 3 AGG, Rn. 20; vgl. aber noch *Hadeler* NZA 2003, 77 (78).

Würdeverletzung nicht eintritt, jedoch die Handlung dazu abstrakt geeignet war. [13] Ist die Verletzung (noch) nicht eingetreten ist, muss die Täterin oder der Täter die Verletzung der Würde des Opfers aber beabsichtigt haben („bezwecken“).[14] Insoweit lässt sich die Verwendung der Begriffe „bewirkt“ und „bezweckt“ widerspruchsfrei in die Konzeption der Richtlinie einfügen.[15] Eine Opfermitwirkung ist nicht zwingend vorausgesetzt,[16] so dass Fälle erfasst sind, in denen der Täter sexualbezogene Handlungen des Opfers selbst, d.h. Handlungen des Opfers an oder vor dem Täter bzw. einem Dritten bewirkt. Die Würde des Opfers ist jedenfalls dann verletzt, wenn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht betroffen ist.

d) Erwünschtes oder unerwünschtes Verhalten

Es sollen nur unerwünschte Verhaltensweisen erfasst werden, denn bei erwachsenen und voll verantwortlich Personen wäre erwünschtes Verhalten unproblematisch[17] und würde letztlich zu einer Vermischung mit dem Abstinenzgebot führen. Das Merkmal „unerwünscht“ erscheint daher sinnvoll, zumal in diesen Fällen wohl zumeist eine Würdeverletzung zu verneinen wäre, weil das sexuelle Selbstbestimmungsrecht bei einem Einverständnis der anderen Person im Regelfall nicht verletzt wird. Da die Definition des § 2 Absatz 1 Satz 1 an das AGG angelehnt ist, bietet sich auch diesbezüglich das Merkmal „unerwünscht“ an. Ein Handeln „gegen den (erkennbar) entgegenstehenden Willen“, „ohne Zustimmung“, „ohne Einwilligung“ oder dergleichen sollte gegenüber dem „unerwünschten“ Verhalten zurückgestellt werden, da es erneut Assoziationen mit strafrechtlichen Regelungen wecken würde.

Gemeint ist mit dem unerwünschten Verhalten die ablehnende Haltung der betroffenen Person gegenüber dem Verhalten des Täters.[18] Erforderlich ist, dass die Unerwünschtheit der Verhaltensweise für den Täter objektiv erkennbar ist.[19] „Weder eine nicht verdeutlichte Empfindlichkeit der Betroffenen noch ein unterdurchschnittliches entwickeltes Erkennungsvermögen der Handelnden können für die Feststellung der Unerwünschtheit maßgeblich sein“.[20] Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters[21] noch auf eine – wie bei § 177 Abs. 1 StGB – nach außen erkennbare Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an.[22] Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB), in denen der Täter dem Opfer beispielsweise unvermittelt an die Brust oder die Geschlechtsorgane greift, von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit nicht zuvor nach Außen zum Ausdruck bringen muss. Auch Vorsatz des Täters oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant.[23] Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des

---

[13] ErfK/*Schlachter*, 19. Aufl. 2019, AGG, § 3 Rn. 18.
[14] BAG NZA 2011, 1342 (1343); ErfK/*Schlachter*, 19. Aufl. 2019, AGG, § 3 Rn. 18.
[15] Insoweit ist der Einwand der Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht durchschlagend.
[16] Insoweit treffend der Einwand der Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland.
[17] Zur Kritik vgl. die Stellungnahme der der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland.
[18] BeckOK-BGB/*Horcher*, 50. Edition, Stand: 1.05.2019, § 3 AGG Rn. 7
[19] BT-Drs. 16/1780, S. 33, wonach die Sicht eines objektiven Beobachters erforderlich ist.
[20] ErfK/*Schlachter*, 19. Aufl. 2019, § 3 AGG, Rn. 20.
[21] BAG NZA 2011, 1342 (1343 f.).
[22] BAG NZA 2015, 294 (295).
[23] BAG NZA 2011, 1342 (1343); BAG NZA 2017, 1121 (1122).

Kündigungsrechts zu berücksichtigen[24] und kann entsprechend im Rahmen dieser Richtlinie bei den Rechtsfolgen Berücksichtigung finden.

e) Erfordernis des „sexuell bestimmten Verhaltens“

Erforderlich ist ebenfalls entsprechend dem AGG nur ein „sexuell bestimmtes Verhalten“. Verhaltensweisen ohne diesen Bezug können zwar im Einzelfall ebenfalls „unangemessen“ sein, lösen aber keine Meldepflicht aus. § 2 Abs. 4 verweist hierfür auf andere Maßnahmen.

Das AGG nennt für ein sexuell bestimmtes Verhalten erläuternde Beispiele, die auch für die Auslegung im Rahmen der Richtlinie Bedeutung erlangen könnten: „Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“. Für die sexuelle Bestimmung kommt es weder bei § 3 Abs. 4 AGG noch bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden oder auf die reine subjektive Opferperspektive an. Ein sexuelles Interesse des Täters bei einer nicht sexualbezogenen Handlung vermag daher für sich genommen keine Sexualbezogenheit begründen.[25] Vielmehr kommt es auf die Sicht eines objektiven Beobachters an.[26] In sexuell bestimmter Weise erfolgt die Verhaltensweise daher, wenn sie bei objektiver Betrachtung im Gesamtkontext sexuell motiviert ist, d.h. nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogen ist.[27] Das ist etwa nicht der Fall beim Wickeln von Kindern in der Kita oder ähnlichen Verhaltensweisen in Pflegeheimen, wenn die Handlungen lege artis erfolgen. Bei ambivalenten Verhaltensweisen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, wobei hier auch die Absicht des Täters Bedeutung gewinnen kann. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs gilt Folgendes:[28] „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gem. § 184h Nr. 1 StGB.“

f) Keine Abstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit

Entsprechend der Definition im AGG kommt es nicht auf eine Abstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit an. Das AGG stellt erst für den Schadensersatz nach § 15 Abs. 1 AGG auf ein Vertretenmüssen ab. Selbstverständlich ist diesbezüglich jedoch zu

---

[24] BAG NZA 2015, 294 (297); ErfK/*Schlachter*, 19. Aufl. 2019, § 3 AGG, Rn. 20.
[25] Zu § 184 iStGB etwa *Bezjak* KJ 2016, 557 (568); *Hoven/Weigend* JZ 2017, 182 (189).
[26] BAG NZA 1986, 467; BAG NZA 2017, 1051 (1054); ErfK/*Schlachter*, 19. Aufl. 2019, AGG, § 3 Rn. 21.
[27] Zu § 184 iStGB etwa Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, StGB, § 184i Rn. 5; *Hörnle* NStZ 2017, 13 (20); *Renzikowski* NJW 2016, 3553 (3557).
[28] BGHSt 63, 98 (103).

beachten, dass strafrechtliche Regelungen dadurch unberührt bleiben, d.h. insoweit im Einklang mit dem StGB bei Sexualstraftaten Vorsatz erforderlich ist.

Eine Prüfung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, wird für denjenigen, der der Meldepflicht nachkommen soll, in der Regel auch gar nicht möglich sein. Vielmehr ist es gerade Aufgabe, nach der Meldung den Vorfall näher zu prüfen. Dies insbesondere auch für den Einwand des Täters, er habe sich über ein Einverständnis des Opfers und damit die Unerwünschtheit geirrt. Solche Irrtümer können sich aber auch auf das Alter eines Minderjährigen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder die Frage einer Beeinträchtigung nach § 2 Absatz 3 beziehen. Mit dem Erfordernis der „sexuell bestimmten Verhaltensweise“ können bei entsprechender Auslegung regelmäßig Fälle ausgeschieden werden, in denen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegen. Soweit sich etwa ein Mitarbeiter umdreht und nicht bemerkt, dass hinter ihm eine Mitarbeiterin steht, die er deshalb an der Brust berührt, wird man bereits bei der objektiv gebotenen Betrachtung feststellen müssen, dass die Verhaltensweise nicht sexuell bestimmt war.

3. Regelung des § 2 Abs. 2 im Einzelnen

a) Unerwünschte Verhaltensweise gegenüber Minderjährigen

§ 2 Absatz 2 übernimmt die Funktion, für Minderjährige die Unerwünschtheit des Täterhandelns zu präzisieren.§ 2 Absatz 2 Satz 1 ordnet bei Minderjährigen die grundsätzliche Unerwünschtheit der Verhaltensweise bei struktureller Unterlegenheit an, weil davon ausgegangen wird, dass Minderjährige insoweit ggfs. keinen hinreichenden Willen bilden können. Ein grundsätzliches Verbot einvernehmlich vorgenommener sexualisierter Verhaltensweisen gegenüber Minderjähriger ordnet § 2 Absatz 2 bewusst nicht an. Außerhalb der Fälle, die sich auf Minderjährige beziehen, genügt das Abstinenzgebot. Hierbei handelt es sich letztlich eine politische Entscheidung, die die Kirche selbst trifft. Für die Regelung spricht, dass auch die Regelungen des StGB ein sehr differenziertes Bild hinsichtlich der Altersgrenzen bei den einzelnen Tatbeständen bieten. Es besteht auch nicht die Gefahr, dass die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 hinter dem Strafrecht zurückbliebe. Denn dort, wo strafrechtliche Regelungen mit einem weiteren Anwendungsbereich einschlägig sind, liegt bereits nach § 2 Abs. 1 S. 4 sexualisierte Gewalt vor. Das mag im Einzelfall bei Lehrern im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 174 StGB Bedeutung gewinnen, soweit man kein Abhängigkeitsverhältnis feststellt. Im Übrigen versucht die Regelung der Vielgestaltigkeit der Fälle Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen einvernehmliche Kontakte unter Jugendlichen, bei denen die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegenüber der anderen Person nicht tangiert ist und keine strukturelle Unterlegenheit besteht, nicht als sexualisierte Gewalt eingestuft werden. Denn ansonsten würde etwa bei einvernehmlichen sexualbezogenen Verhaltensweisen zweier Jugendlicher untereinander aufgrund deren Minderjährigkeit wechselseitig sexualisierte Gewalt geübt. Das wäre ersichtlich kein sinnvolles Ergebnis.

b) Altersgrenzen nach StGB

Einverständliche oder partnerschaftliche Kontakte zwischen Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis kann es nicht gegeben. Wer

minderjährig ist, ist im StGB anders geregelt, als im Jugendarbeitsschutzgesetz[29]. Hinsichtlich der Frage des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, das nicht Gegenstand des JArbSchG ist, orientiert sich die Richtlinie an den Altersgrenzen der strafrechtlichen Regelungen.

c) Fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Das Merkmal der „fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ ist an § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB angelehnt. Diese fehlende Fähigkeit kann man grundsätzlich abstrakt festlegen (fehlende Altersreife) oder wie nunmehr in § 182 Abs. 3 Nr. 2 StGB täterbezogen (dort muss der Täter freilich 21 Jahre alt sein). Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet insoweit die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen. Das altersbedingte Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit besteht darin, dass der Jugendliche nach seiner körperlich-geistig-sittlichen Entwicklung noch nicht reif genug ist, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für seine Person einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln[30]. Der staatliche Gesetzgeber war insoweit der Auffassung, dass es selten sei, dass Personen über 14 Jahren generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Selbstbestimmung zu erfassen.[31] Das Merkmal sei daher im Sinne eines situationsabhängigen Zustandes zu interpretieren, so dass das Machtgefälle zwischen dem Jugendlichem und Erwachsenen dazu führen könne, dass im Einzelfall keine freiverantwortliche Entscheidung hinsichtlich des sexuellen Kontakts vorliege.[32] Daraus folgt für die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1, dass vor allem das Alter des Täter oder der Täterin und des Betroffenen, der Entwicklungsstand des Betroffenen, ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis und das Ausnutzen dessen sowie die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sind. Entsprechend den Altersgrenzen des Strafrechts legt § 2 Absatz 2 Satz 2 fest, dass ein unerwünschtes Verhalten immer vorliegt, wenn die betroffene Person ein Kind, d.h. eine Person unter 14 Jahren ist (vgl. auch § 176 Abs. 1 StGB). Im Einklang mit dem Strafrecht sind insoweit auch Verhaltensweisen von Jugendlichen gegenüber Kindern nicht von einem wirksamen Einverständnis gedeckt, so dass die Verhaltensweise unerwünscht ist.

4. Regelung des § 2 Absatz 3 – Regelungsbezug und Systematik

a) Trias: Straftat-Übergriff-Grenzverletzung

Im Bereich sexualisierter Gewalt wurde zwischen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt einerseits und zwischen Übergriffen sowie Grenzverletzungen andererseits differenziert, die nach alter Rechtslage strafrechtlich nicht geahndet wurden.[33]. Dabei

---

[29] Vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 JArbSchG

[30] BGH NStZ-RR 2018, 75 f.; BayObLG NStZ 1995, 500 (501); näher Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, StGB, § 182 Rn. 13a

[31] BT-Drs 18/2601, S. 29.

[32] BGH NStZ-RR 2018, 75 (76); Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, StGB, § 182 Rn. 13c.

[33] Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt, Zartbitter e.V., Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010, https://www.praevention_bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf

unterschied sich der Übergriff von der Grenzverletzung, dass dieser nicht zufällig oder aus Versehen erfolgte.

b) Neue Rechtslage nach der Reform des Sexualstrafrechts in 2016

Im November 2016 wurde das Sexualstrafrecht des StGB vom Gesetzgeber überarbeitet. Es wurde als unbefriedigend betrachtet, dass sich nach den bis dahin geltende Vorschriften Täter der Strafbarkeit entziehen konnten, weil das Opfer mit einem sexuellen Übergriff gar nicht rechnen konnte und deshalb eine Beugung des Willens - als Voraussetzung der Strafbarkeit nach damaliger Rechtslage - nicht erfolgte. Dadurch waren Personen vor sexuellen Übergriffen strafrechtlich immer dann nicht geschützt, wenn Überraschungsangriffe, Schrecksituationen oder sonstige Situationen, in denen keine Willensbildung möglich war, den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllten. Die Bestimmungen des § 177 und des § 178 StGB wurden bei der Gesetzesreform verschärft. Auch unerwartete sexuelle Übergriffe können nunmehr strafrechtlich belangt werden. Dies hat zur Folge, dass derartige Handlungen nicht mehr der bis 2016 erforderlichen dreistufigen[34] Abgrenzung unterliegen, um die strafrechtliche Erheblichkeit festzustellen.

Der Begriff des Übergriffs wird nunmehr in § 177 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 4 StGB für bestimmte strafrechtliche Verhaltensweisen verwendet, in dessen Kontext kein Abhängigkeitsverhältnis verlangt wird. Eine Regelung zum Übergriff „in sonstiger Weise“ als der des StGB ist deshalb in die Richtlinie nicht aufgenommen worden.

5. Regelung des § 2 Abs. 3 im Einzelnen

In Parallele zu § 2 Absatz 2 werden für Erwachsene Fälle zu präzisieren, in denen trotz vordergründig einvernehmlichen Verhaltens die Zustimmung des Opfers nicht wirksam und daher das Verhalten als unerwünscht zu qualifizieren ist. Die Regelung ist an § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB angelehnt. Sie erfasst insbesondere Fälle, in denen die Willensbildung oder Willensäußerung der betroffenen Person ganz ausgeschlossen ist (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Die Präzisierung ist nicht abschließend, so dass – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit – etwa auch Handlungen des betroffenen Opfers aufgrund von Drohungen des Täters als unerwünscht i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 anzusehen sind. Erfasst wird nur eine erhebliche Beeinträchtigung, d.h. eine solche, die aus objektiver Sicht „offensichtlich auf der Hand liegt“ und sich dem unbefangenen Beobachter ohne weiteres aufdrängt; neben stark verminderter Intelligenz soll insbesondere erhebliche Trunkenheit erfasst werden.[35] Im Strafrecht wird insoweit ein Defekt verlangt, der den Anforderungen des § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) entspricht.[36] Damit sind Fälle eines bloßen arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses, etwa zwischen einem Pfarrer und seiner Sekretärin nicht erfasst. Einvernehmliche Handlungen unter Volljährigen stellen insoweit also keine sexualisierte Gewalt dar. Hierfür ist das Abstinenzgebot ausreichend.

---

[34] Deshalb wird der in gliedkirchlichen Stellungnahmen erfolgte Hinweis auf die bisherige „Trias“ von „Straftat-Übergriff-Grenzverletzung“ nicht in der Richtlinie berücksichtigt.
[35] BT-Drs. 18/9097 S. 24.
[36] Näher Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, StGB § 177 Rn. 34.

2. § 2 Absatz 4 - Regelungsbezug und Systematik

a) „Grenzverletzungen“ – Begriffsbestimmung des Vorentwurfs entfällt

Sah der Vorentwurf eine Klärung des Begriffs „Grenzverletzung“ vor, waren die Bedenken [37] hiergegen erheblich, weshalb die Regelung entfallen ist. Hätte § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs – was aber nicht der Fall ist – nur vorsätzliche Verhaltensweisen erfasst, könnte die Grenzverletzung ggf. noch als Fahrlässigkeit verstanden werden und hätte damit eigenständige Bedeutung.[38] Ansonsten gibt es keine Fälle sexualisierter Gewalt, die unterhalb des Maßstabes des § 2 Abs. 1 des Entwurfs liegen.[39] Problematisch war es aus rechtsstaatlicher Sicht zudem, dass § 2 Absatz 4 Satz 2 des Vorentwurfs allein an das „subjektive Erleben“ des Opfers anknüpft. Denn Fehlvorstellungen, die nicht täterbedingt sind, sind per se nicht geeignet, eine Verantwortlichkeit zu begründen. So etwa, wenn derjenige Vorgesetzte, der seine Mitarbeiter grundsätzlich nicht lobt und sich über die Qualität ihrer Arbeit nicht äußert, plötzlich einer Mitarbeiterin hinsichtlich einer tatsächlich ausgezeichneten Leistung eine sehr positive Rückmeldung gibt und diese Mitarbeiterin das Verhalten des Vorgesetzten daher irrig als Kontaktaufnahme zu sexuellen Zwecken interpretiert. Das Verhalten des Vorgesetzten wird man nicht als Grenzüberschreitung einstufen können. Vielmehr bedarf ebenso wie bei der sexuell bestimmten Verhaltensweise im Einklang mit den Regelungen des AGG und des § 184i StGB einer objektiven Betrachtungsweise. Diese ergibt jedoch schlichtweg ein sachlich berechtigtes Lob.

b) Unangemessenes Verhalten ist nicht immer sexualisierte Gewalt

§ 2 Absatz 4 soll nunmehr unangemessene Verhaltensweisen erfassen, die gerade keine sexualisierte Gewalt darstellen. Zu denken ist etwa an Geschenke, mit denen offensichtlich die Zuneigung einer Mitarbeiterin usw. gewonnen werden sollte. Ebenso ist an übertriebene körperliche Berührungen zu denken, die jedoch kein sexuell bestimmtes Verhalten darstellen. In Fällen des § 2 Abs. 4 besteht keine Meldepflicht nach § 8 der Richtlinie. Vielmehr ist der Verhaltensweise mit anderen Maßnahmen zu begegnen. Im Einzelfall kann auch zu prüfen sein, ob das Abstands- und Abstinenzgebot des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 verletzt ist.

§ 3
Mitarbeitende

Vom Begriff der Mitarbeitenden sind alle bei Kirche und Diakonie haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten umfasst. Dazu können unter Umständen auch Honorarkräfte gehören, sofern deren Vertragsverhältnis der rechtlichen Kategorie des Dienstvertrages zuzuordnen ist.

---

[37] Stellungnahme Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu Abs. 3.
[38] 2.2. Stellungnahme Diakonie Rheinland Westfalen Lippe.
[39] Anders der Vorschlag in der Stellungnahme Diakonie Rheinland Westfalen Lippe.

§ 4
Grundsätze

1. Schutzgebot für alle Mitarbeitenden oder Teilnehmenden

Absatz 1 formuliert ein Schutzgebot, das sich an § 12 Absatz 1 AGG anlehnt. Wer kirchliche oder diakonische Angebote oder Dienste wahrnimmt oder als Haupt- oder Ehrenamtlicher kirchliche oder diakonische Aufgaben erfüllt, soll auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt vertrauen können. Gewährleisten müssen diesen Schutz die jeweiligen Institutionen und Einrichtungen, also die Arbeitgeber. Ihnen obliegt damit die Verantwortung in ihrem jeweiligen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass durch Schulungen, organisatorische und sonstige Maßnahmen die Voraussetzungen zur Schutzgewährung gegeben sind. Bei einem Verstoß gegen die mit dem Schutzgebot verbundene Verpflichtung liegen zumeist entweder Aufsichtspflichtverletzungen oder Organisationsverschulden vor.

2. Abstinenzgebot

Absatz 2 normiert ein Abstinenzgebot. Dieses Abstinenzgebot nach § 4 der Richtlinie ist in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten und Therapeuten gestaltet und stellt dort eines der zentralen berufsethischen Gebote dar. Die Berufsordnungen dienen inhaltlich in Absatz 2 als Vorbild. Als einzige landeskirchliche Regelung sieht bislang das Präventionsgesetz der Nordkirche eine Bestimmung zum Abstinenzgebot (vgl. dort § 3) vor. Die Evangelische Kirche in Rheinland hat eine Ethikrichtlinie beschlossen, die die Befolgung des Abstinenzgebotes empfiehlt. Ansonsten fehlt es an kirchlichen Regelungen.

Diese Lücke will § 4 Absatz 2 der Richtlinie schließen. Nicht immer ist auszuschließen, dass sich zwischen Personen im Seelsorgeverhältnis eine intime Beziehung entwickelt. Das Seelsorgeverhältnis entspricht in seinen Grundstrukturen Therapiegesprächen zwischen Therapeuten und Klienten. In der Therapie muss der Patient sich sicher sein können, dass der Psychotherapeut die Beziehung nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbraucht. Ein qualifizierter Psychotherapeut lässt auch keine Zweifel an dieser professionellen Verpflichtung aufkommen und informiert Patienten über ihre Rechte. Eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin/einem Patienten kann für den Psychotherapeuten weitreichende Konsequenzen haben. Es drohen strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen.

Im Blick auf das StGB kommt eine Strafbarkeit nach § 174 c Absatz 2 StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) in Betracht. Die Strafandrohung ist erheblich. Es droht Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Das Gericht hat die Möglichkeit, ein Berufsverbot nach § 70 Strafgesetzbuch zu verhängen. Weiter wird die zuständige Berufsaufsicht über das Strafverfahren informiert werden.

Der Tatbestand auch dann verwirklicht ist, wenn die Patientin in eine sexuelle Beziehung einwilligt. Auch ein Liebesverhältnis schließt die Strafbarkeit nicht aus. Die Rechtsprechung sieht vor, dass jeder Sexualkontakt im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung einen Missbrauch des Behandlungsverhältnisses darstellt.

Nach regelrechtem Abschluss der Therapie sind sexuelle Kontakte nicht mehr nach § 174 c StGB strafbar. Etwas anderes gilt, wenn die Therapie zu früh abgebrochen wird, um sexuelle Kontakte zu ermöglichen. Auch eine Beendigung pro forma führt nicht zur Straflosigkeit, wenn faktisch neben den Sexualkontakten noch eine psychotherapeutische Behandlung stattfindet.

Auch für den Bereich der Seelsorge ist es unerlässlich, vergleichbare Maßstäbe, wie in den Berufsordnungen der Therapeuten vorzusehen. Dem dient das Abstinenzgebot, das in gleicher Weise Anwendung finden soll.

Durch das Abstinenzgebot nunmehr auch im Seelsorgebereich sollen sexuelle Kontakte unter Erwachsenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder in den Bereich der Heimlichkeiten verlagert werden. Entscheidend ist, dass Macht- und Abhängigkeitsstrukturen nicht vorliegen, die dafür eingesetzt werden könnten, eine intime Beziehung zur Befriedigung sexueller, wie auch emotionaler oder finanziell motivierter Wünsche auszunutzen. Die Beziehung, der das Obhutsverhältnis entstammt, ist zu beenden und ein angemessener Zeitraum vorzusehen, um die sexuelle Beziehung aufzunehmen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Abhängigkeitsstrukturen zieht sich auch durch andere Beziehungstypen, bei denen Seelsorge nicht im Vordergrund steht. Bei sonstigen Arten emotionaler oder psychischer Abhängigkeiten gilt, dass die eigenen Bedürfnisse der stärkeren Partei nicht dazu führen dürfen, dass durch Abhängigkeitsstrukturen Macht ausgeübt wird. Von Mitarbeitenden ist stets ein angemessenes Distanzverhalten zu erwarten.

3. Abstandsgebot

Absatz 3 regelt das Abstandsgebot. Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge, also den Abstand von 50 bis 80 Zentimetern zwischen kommunizierenden Personen vor. Vor allem im Bereich der Pflege, Physiotherapie und auch in der Arbeit mit Kindern lässt sich ein körperlicher Abstand bei vielen Verrichtungen nicht wahren, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst und die für das Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend ist.

§ 5
Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

1. Allgemeines:

a) Berufsverbot

Beschäftigungsverbot und Berufsverbot sind voneinander abzugrenzen. Ein Berufsverbot kann nach § 70 StGB grundsätzlich in jeder Branche verhängt werden. Diese strafrechtliche Maßnahme wird gerichtlich verhängt, wenn die betreffende Person ihre beruflichen Pflichten grob verletzt oder ihren Beruf ausnutzt. Das Berufsverbot stellt damit eine mögliche Konsequenz für einen Rechtsverstoß dar.

b) Beschäftigungsverbot

Beschäftigungsverbote sind unter anderem im Mutterschutzgesetz oder im Jugendschutzgesetz verankert. Sie dienen in ihrer Zielrichtung dem Schutz, zum Beispiel dem der werdenden Mutter oder Minderjähriger. Das Beschäftigungsverbot wird in der Regel vom behandelnden Arzt ausgesprochen. Bei Gefahren, die vom Arbeitsplatz ausgehen, ist der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer verpflichtet, ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Die Begriffe Berufs- und Beschäftigungsverbot sind damit in ihrer Ziel- und Schutzrichtung eindeutig belegt.

Aus diesem Grunde spricht § 4 der Richtlinie in Anlehnung an § 72a SBG VIII „*Tätigkeitsausschluss*“.

c) Tätigkeitsausschluss in Anlehnung an § 72a SGB VIII

Bei der Frage, ob ein Tätigkeitsausschluss dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einer Täterperson nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG einerseits, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sowie dem Schutzauftrag der Kirche gegenüber ihr Anvertrauten andererseits vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 im sog. Lebach-Urteil entschieden, dass Ex-Straftäter und -täterinnen die Chance haben müssen, wieder in der Gesellschaft anzukommen und sich einzugliedern. In Folge dessen wurde der Strafvollzug neu geregelt und es zum gesetzlichen Ziel gemacht, Häftlinge zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

Ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses ist auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen. Jesus rief seine Nachfolgerinnen und Nachfolger zur Praxis der Vergebung auf (Mt 18,21f). Noch am Kreuz beantwortete er die Bitte des Mitgehenkten mit der Verheißung des Paradieses (Lk 23,42f) und bat Gott um Vergebung für die, die ihn töteten (Lk 23,34).

Damit steht der Resozialisierungsanspruch des Einzelnen im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung, aber zugleich auch im Gegensatz zu dem Schutzauftrag, den die Kirche gegenüber ihr Anvertrauten innehat. Letztlich wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welcher Gesichtspunkt der tragende ist. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich nicht grundsätzlich in dieser Richtlinie auflösen.

2. Absatz 1

a) Nr. 1 der Richtlinie soll dazu dienen, die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in den kirchlichen oder diakonischen Dienst abzuwehren. Vom Grundgedanken her geht die Bestimmung inhaltlich konform mit § 72a SGB VIII mit dem Unterschied, dass keine Einschränkung auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Kann aber so gut wie ausgeschlossen werden, dass Kontakte zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen nicht erfolgen, soll unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens eine Einstellung ausnahmsweise möglich sein. Hierbei werden enge Maßstäbe anzuwenden sein, weil sich die kirchliche oder diakonische

Einrichtung sonst dem Vorwurf aussetzt, ihren Schutzauftrag zu gefährden. Umfasst ist der gesamte Wirkungsbereich von Kirche und Diakonie.

Bei Ehrenamtlichen erfolgt keine Einstellung im eigentlichen Sinne. Allerdings ist die Wahrnehmung eines Ehrenamtes mit einer Beauftragung verbunden. Eine solche Beauftragung sollte ebenso wie eine Einstellung nicht in Betracht kommen, wenn die betreffende Person einschlägig strafrechtlich auffällig geworden ist.

b) Die Überprüfung, ob bei einer Person Vorstrafen vorliegen, erfolgt in der Regel durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird dieses immer dann ausgestellt, wenn der Kinder- und Jugendbereich betroffen ist. In Tätigkeitsbereichen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer das erweiterte Führungszeugnis gefordert wird. Die Bestimmung des § 4 Absatz 1 Nr. 1 genügt der Anforderung einer gesetzlichen Bestimmung nicht, weil es sich um eine Richtlinie handelt, der die normative Verbindlichkeit eines Gesetzes fehlt. Die Gliedkirchen haben aber die Möglichkeit und beabsichtigen dies zum Teil, einschlägige Bestimmungen durch Kirchengesetz auf der Grundlage dieser Regelung zu schaffen.

Kirchengesetzliche Bestimmungen werden als Voraussetzung nach § 30a Absatz 1 Nr. 1 BZRG anerkannt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages[40] Es ist somit kein Hinderungsgrund ersichtlich, auf der Grundlage eines Kirchengesetzes die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch für Tätigkeitsbereiche zu fordern, die von den staatlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz nicht umfasst sind. Für den Bereich der Diakonie mit dem großen Arbeitsfeld der Pflege ist dies von Bedeutung.

c) Die zitierten Vorschriften des Strafgesetzbuches umfassen vor allen, aber nicht ausschließlich Regelungen des 13. Abschnittes des Besonderen Teils. Weil § 184 h StGB eine Begriffsbestimmung enthält, ist er in der Aufzählung nicht aufgeführt.

3. Absatz 2:

a) Liegt ein gravierendes Fehlverhalten durch sexualisierte Gewalt vor, so dass künftige Störungen des Arbeitsverhältnisses möglich sind, aber eine Kündigung nicht erfolgte oder erfolgreich war, greift Absatz 2. Die Vorschrift schränkt das Tätigkeitsfeld straffällig gewordener Sexualstraftäter in den Bereichen ein, in denen in der Regel Kontakt zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen aufgenommen werden kann. Die Regelung hat zum Ziel, dass die beschäftigte Person, die straffällig geworden ist, von besonders schützenswerten Personengruppen ferngehalten wird. Wer angesichts erfolgter, erheblicher Pflichtverletzungen Gefahrenpotenzial für Minderjährige oder Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen darstellt, dem sollte kein Arbeitsplatz verbleiben, an dem erneute Gelegenheiten zur Ausübung sexualisierter Gewalt gegeben sein könnten.

[40] Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages vom 7. September 2016, Az.: WD 9 – 3000 – 046/16. https://www.bundestag.de/resource/blob/476082/3bf00f54c4c9c4d000e275b96f0f1616/wd-9-046-16-pdf-data.pdf

b) Bei Fehlen eines geeigneten Ersatzarbeitsplatzes, kann die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen. Dies ist insbesondere bei Kirchengemeinden denkbar, die nur wenige Personen beschäftigen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, weil die Anzahl der Beschäftigten mehr als 10 Arbeitnehmer beträgt und in wie weit eine ordentliche Kündigung in Ermangelung eines geeigneten Arbeitsplatzes erfolgen kann. Ist in der Praxis des Arbeitgebers keine Möglichkeit gegeben, eine Weiterbeschäftigung ohne Gefährdungspotential zu gewähren, dann überwiegt der Schutzgedanke zu Gunsten der vor sexualisierter Gewalt zu Schützenden. Ihnen, nicht dem Straftäter mit seinem allgemeinen Resozialisierungsanspruch, ist der Vorrang einzuräumen.

4. Absatz 3:

Für Ehrenamtliche gelten die Ausführungen zu Absatz 2 entsprechend. Findet sich für sie keine andere ehrenamtliche Tätigkeit, so ist das Ehrenamt einseitig vom Beauftragenden zu beenden.

§ 6
Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines:

Bereits im Jahr 2016 haben sich die Gliedkirchen der EKD in einer Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen zu implementieren. Vergleichbares gilt für den Bereich der Diakonie. Auch diese hat sich vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem UBSKM verpflichtet.

Die Bestimmung des § 6 fasst die insoweit vereinbarten Maßnahmen zusammen.

2. Absatz 1:

Die Forderung nach verbindlichen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder ehrenamtlich arbeiten, hat der Runde Tisch sexuellen Kindesmissbrauch 2010 als Reaktion auf die Vorfälle an Schulen und Internaten (Odenwaldschule, Canisiuscolleg) als Ergebnis seiner Beratungen aufgestellt. Seitdem ist dies eine Grundanforderung für jede Einrichtung, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist. Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungsfelder benennen die Hauptschwerpunkte von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

3. Absatz 2:

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen, sind einrichtungsbezogen abzustimmen und damit den Umständen im Einzelfall anzupassen. Trotz dieser individualisierten Anforderungen an die Passgenauigkeit von Schutzkonzepten gibt es Aspekte und Faktoren, die allgemein anwendbar sind und den Grundstein institutioneller Schutzkonzepte legen. Um die kirchlichen und

diakonischen Einrichtungen bei der Entwicklung ihres Schutzkonzeptes zu unterstützen, sollen die übergeordneten Träger in ihren Strukturen dafür sorgen, dass die Gemeinsamkeiten in Rahmenkonzepten dargestellt werden. In einigen Landeskirchen sind derartige Rahmenkonzepte bereits vorgesehen (z.B. in § 7 Absatz 2 Präventionsgesetz der Nordkirche). Für den Bereich der Diakonie wurde 2018 ein Bundesrahmenhandbuch „*Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt*“ veröffentlicht.

4. Absatz 3:

Die Vorschrift hat zum Ziel, anerkannte Bestandteile von Schutzkonzepten zum Standard zu erklären. Sie dienen dazu, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen und zu pflegen. Vor allem Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sollen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eine Organisation vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt. Die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten ist nicht abschließend. Weitere Instrumente können zur Realisierung eines institutionellen Schutzkonzeptes zum Einsatz gebracht werden.

5. Absatz 4:

a) Die Mitarbeitenden sind in zum Teil in die Maßnahmen zur Beendigung von oder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzubeziehen, aber nicht überall sind sie berührt. Um eine Haltung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu schaffen, die die erforderliche Achtsamkeit und den gebührenden Respekt aufbringt, bedarf es der Information. In der Regel erfolgt dies durch Schulungen. Entsprechende Curricula stehen den Landeskirchen zur Verfügung und werden eingesetzt.

b) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen subsidiär und verdrängen diese nicht. Folgende vorrangige Regelungskreise kommen grundsätzlich in Betracht:

Der Kinder- und Jugendschutz, der durch das Strafgesetzbuch gesichert werden soll, beschränkt sich auf besonders sozial schädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, geregelt in den §§ 174 - 184c StGB. Zentraler Leitbegriff ist der der »sexuellen Selbstbestimmung «.

Neben diesen Regelungen im Strafgesetzbuch existieren Regelungen in folgenden Gesetzen:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in den speziellen Rechtsmaterien des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Weiter sind jugendbezogene Schutzregelungen enthalten beispielsweise im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Gaststättengesetz (GastG) und im Bundesjagdgesetz (BJagdG). Zum rechtlichen Formenkreis des gesellschaftlichen Handelns im Kinder- und Jugendschutz gehören außerdem Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Rechtsverordnungen und Erlasse in den Bundesländern.

§ 7
Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

1. Allgemeines:

a) Am 28. Juni 2012 wurden die Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung „*Hinschauen-Helfen-Handeln*“ von der Kirchenkonferenz angenommen. Unter „*III. Kirchliche Ansprechstellen für Betroffene, Zeugen und Angehörige*“ finden sich Ausführungen zur Stellung der Ansprechstellen und zu ihrer Arbeitsweise. Jede der Gliedkirchen verfügt über eine solche Ansprechstelle, die in erster Linie Beratung und Hilfe vermittelt.

b) Neu hinzugekommen ist seit dem 1. Juli 2019 die *Zentrale Anlaufstelle.help*, die die EKD auf dringenden Wunsch Betroffener hin eingerichtet hat. Diese hilft Betroffenen, Angehörigen und Zeugen mittels einer Lotsenfunktion dabei, die richtige Ansprechperson oder -stelle in einer Landeskirche zu aufzufinden.

c) Der Begriff der „Stelle“ bezeichnet eine organisatorische Einheit innerhalb kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, die abstrakt-funktional Aufgaben verrichten, die ihr zugewiesen sind. Ansprechpersonen sind zumeist Teil eines interdisziplinären Teams innerhalb der Kirchenverwaltungen. Es arbeiten mit den Ansprechpersonen insbesondere die Bereiche Recht, Personal, Öffentlichkeitsarbeit sowie die kirchenleitenden Gremien zusammen. Diese organisatorische Gesamtheit wird in der Richtlinie als „*Ansprechstelle*“ bezeichnet.

d) Die EKD-Synode hat im November 2018 einen 11-Punkte-Plan beschlossen. Unter Nr. 8 ist vorgesehen:

> *„Die EKD wirkt auf rechtliche Regelungen in den Landeskirchen hin, die kirchliche Mitarbeitende verpflichten, bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt diese zu melden“.*

Mit der Richtlinie wird die Basis für Meldestellen in den Gliedkirchen geschaffen und r Synodenbeschluss auf EKD-Ebene umgesetzt.

e) Die Zuweisung der Aufgaben einer Meldestelle an eine bestimmte Organisationseinheit gehört zum Organisationsbereich der Landeskirchen. Ihnen obliegt die Entscheidung über die Aufbau- und Ablauforganisation. Folgende Grundmodell können dafür in Betracht kommen:

Die Funktion der Meldestelle wird der bestehenden Ansprechstelle übertragen, weil diese für die Landeskirche koordinierenden Funktionen wahrnimmt und bereits über Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen und Strukturkenntnissen verfügt. Weiter kann die Funktion der Meldestelle von einer anderen, eigens vorgesehenen Struktur wahrgenommen werden. Ansprech- und Meldestelle wären hinsichtlich der Aufgabenstellung transparent und unterscheidbar getrennt. Ggfs. können Landeskirchen mit einer sonstigen geeigneten Einrichtung oder mit Dritten kooperieren, die die Meldungen mit weiteren Kooperationspartnern als zentrale Stelle entgegennähme. Rechtliche Grundlagen dafür existieren bereits im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtengesetz, wie sich aus § 31 Absatz 2 Nr. 3c PfDG und § 24 Absatz 2 Nr. 3c KBG ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen bereits jetzt zuständige

Stellen vor, denen Vorfälle (u.a.) sexualisierter Gewalt mitgeteilt werden können, ohne dass die Amtsverschwiegenheit verletzt würde.

2. Absatz 1:

Die Funktion von Ansprechstellen bzw. Ansprechpersonen werden in den Landeskirchen bereits seit längerem wahrgenommen. Neu ist die Übernahme einer Funktion als Meldestelle. Die Landeskirchen können Melde- und Ansprechstellen auch auf der mittleren Strukturebene ansiedeln, wie es etwa das Präventionsgesetz der Nordkirche vorsieht.

Für den Bereich der Diakonie nehmen überwiegend landeskirchliche Ansprechstellen diese Aufgabe auf der Grundlage entsprechender Absprachen wahr. In bestimmten Bereich existieren Kooperationen zwischen Landeskirche und Diakonie, wie etwa bei der Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

3. Absatz 2:

Die Vorschrift greift inhaltlich auf die unter den Landeskirchen abgestimmten Hinweise in „Hinschauen-Helfen-Handeln“ aus dem Jahr 2012 zurück. Auch in diesem Falle gilt, dass die 2012 erarbeiteten Standards stärker in das Rechtsgefüge eingebettet werden sollen.

Für beide, Ansprech- und Meldestelle, gilt, dass für die dort Beschäftigten Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen von besonderer Bedeutung sind und sie diese mit zu bedenken haben. Für die Betroffenen ist die Begegnung auf Augenhöhe maßgebend, um Beratungs- und Hilfeangebote annehmen zu können.

Den Beschäftigten der Melde- und Ansprechstellen soll eine rechtlich gesicherte Unabhängigkeit gewährt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben weisungsfrei. Zudem sind sie in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ohne Einverständnis der Betroffenen und ggfs. deren Sorgeberechtigten soll regelmäßig keine Weitergabe von Informationen an dienstlich Zuständige, an die Strafverfolgungsbehörden oder an sonstige kirchliche oder außerkirchliche Stellen erfolgen – es sei denn es bestehen ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen oder für die Gefährdung Dritter.

Die Regelung der Weisungsfreiheit und der besonderen Verschwiegenheit obliegt der jeweiligen Leitung. Ihr obliegt es auch, die zeitlichen und personellen Ressourcen für die Melde- und Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben angeregt, die Vorschrift durch Aufnahme von Hinweisen zu täterschützenden Strukturen zu ergänzen. Nicht nur der Verdacht eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, sondern auch Hinweise auf Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar fördern, soll nachgegangen werden. Täterschützende Strukturen können sich dort bilden, wo Unklarheiten in der Organisation in Gestalt von Umgangsweisen, die auf Verletzungen im Nähe-Distanzverhältnis schließen lassen oder eine Atmosphäre, in der die Thematisierung von Sexualität Wertvorstellungen Dritter verletzt sowie dort, wo fehlende oder altersunangemessene Sexualerziehung

stattfindet. Eine Meldepflicht ist im Gegensatz zu den Vorfällen nach Satz 1 nicht vorgesehen.

4. Absatz 3:

Die Verantwortung, die die Melde- und Ansprechstelle tragen, führt nicht zu einer Entlastung der in der Einrichtung Führungsverantwortlichen. Die Übernahme für Organisationsverschulden ist eine Leitungsaufgabe.

Der angeführte Aufgabenkatalog der Ansprech- und Meldestelle ist exemplarisch. Sah „Hinschauen-Helfen-Handeln“ noch als wesentliche Aufgaben den Erstkontakt und die Begleitung Betroffener vor, so hat sich das Tätigkeitsfeld durch den Anstieg Zahl der von sexualisierter Gewalt Betroffenen um die Implementierung flächendeckender Präventionsmaßnahmen, der Intervention sowie um die Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen erweitert.

5. Absatz 4:

Im Bereich der Diakonie wird die Einrichtung von Meldestellen bei den gliedkirchlichen diakonischen Werken geplant. Diese können die in der Richtlinie genannten Aufgaben für ihre Bereiche übernehmen und würden je nach Bedarf Verbindungen zur Landeskirche herstellen.

6. Absatz 5:

Die Vorschrift stellt fest, dass dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten durch die Bestimmungen nicht berührt sind. Weiter stellt sie fest, dass die Richtlinie gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII), subsidiär ist.

§ 8
Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines:

Vorbild für die Regelung des § 7 Absatz 1 ist das *Präventionsgesetz der Nordkirche*. Dort normiert § 6 Absatz 1 die Meldepflicht, wenn zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Kenntnis gelangen. Weiteres Vorbild ist die Regelung in § 3 *Kirchengesetz über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche*.

Mit Umsetzung der Meldepflicht wird untermauert, dass in einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Sprache zu bringen sind. Vertuschung soll verhindert werden. In der zuständigen wird von den Landeskirchen geschultes Fachpersonal eingesetzt, das über Fachkenntnisse sowohl in Fällen der Intervention als auch der Prävention verfügt.

2. Absatz 1:

a) Die Meldung soll im Falle eines begründeten Verdachts verpflichtend sein. Im Bereich sexualisierter Gewalt werden in der pädagogischen Praxis vier verschiedene Verdachtsstufen herangezogen, die der Verdachtsabklärung dienen. Diese Klärung erfolgt in der Regel innerhalb professioneller Teams oder im Rahmen beruflicher Supervision. Ziel dabei ist die Einschätzung, ob Grenzverletzungen erfolgen, sexualisierte Gewalt stattfindet und inwieweit das Wohl eines Schutzbefohlenen beeinträchtigt wird. Dabei kann es sich trotz deutlicher Hinweise um Graubereiche handeln, in denen nicht immer mit Sicherheit feststellbar ist, ob sexualisierte Gewalt vorliegt oder nicht. Im Alltag wird innerhalb der Teams abgewogen, ob der Schutz der beeinträchtigten Person durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.

b) Die schwächste der Verdachtsstufen ist ein Verdacht, der sich als unbegründet erweist. Diesem folgt ein vager Verdacht, bei dem es Verdachtsmomente gibt, die an sexuellen Missbrauch denken lassen, es aber weiterer Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung bedarf. Schließlich folgt die Verdachtsstufe eines begründeten Verdachts. Ein solche ist gegeben, wenn die vorliegenden Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind. An diese Stufe anschließend folgt der erhärtete oder erwiesene Verdacht, bei dem es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel gibt.

c) Das Strafgesetzbuch sieht hingegen als eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung den Anfangsverdacht vor. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Absatz 2 StPO, gegeben sind, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Der Anfangsverdacht muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle je nach Deliktsart unterschiedlich ist.

d) Damit kirchenintern nicht zugewartet wird, bis die Gewissheit eines Anfangsverdachts durch zureichende Anhaltspunkte besteht, ist in der Richtlinie die schwächere Stufe des begründeten Verdachts zugrunde gelegt, bei der die Meldepflicht greift. Damit weicht die Richtlinie vom Präventionsgesetz der Nordkirche ab, das in § 6 Absatz 1 Präventionsgesetz die Meldepflicht bei Kenntnis zureichender Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt vorschreibt und damit höhere Anforderungen an die vorliegenden Verdachtsmomente stellt.

e) Die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der bezeichneten Meldestelle hat zur Folge, dass der direkte Vorgesetze oder Dienstvorgesetzte nicht als Erster kontaktiert wird, wie dies im sonstigen Dienstverkehr erfolgt. Damit wird vom sonst üblichen Dienstweg abgewichen, was angesichts des sensiblen Themas und der besonderen Anforderungen beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist.

f) Mitarbeitende, die auf Verdachtsmomente aufmerksam geworden sind, können der bezeichneten Meldestelle davon Meldung zu machen, wobei nicht entscheidend ist, dass ein begründeter Verdacht vorliegt. Es kann auch grundsätzlicher Beratungsbedarf bestehen, der von der Meldestelle im Einzelfall gedeckt wird.

3. Absatz 2:

Die Vorschrift lässt Mitteilungspflichten etwa nach dem Disziplinarrecht (dort § 6 Absatz 2 DG.EKD) oder dem Pfarrdienstgesetz (dort § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 PfDG) und dem Kirchenbeamtengesetz (dort § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 31 KBG) unberührt. Für Personen im Angestelltenverhältnis können sich im Kontext beruflicher Verpflichtungen außerdem Meldepflichten nach § 4 Kinderschutzgesetz oder im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ergeben.

§ 9
Unabhängige Kommission

1. Allgemeines:

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinen Empfehlungen die Verantwortlichkeit jeder Institution gesehen, in der sexualisierte Gewalt geschah. Damit obliegt es der betreffenden Institution, Genugtuung der Betroffenen für erlittenes Unrecht zu leisten. Nach Auffassung des Runden Tisches würden Zahlungen an Betroffene über eine zentrale Stelle die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch hat Grundsätze des Verfahrens[41], in dem Leistungen zuerkannt werden, ausgesprochen.

Die Landeskirchen haben Unabhängige Kommissionen oder sonstige Gremien beauftragt, den Betroffenen Unterstützung und Leistungen zuzusprechen. Die Ausgestaltung der Hilfen und Leistungen ist unterschiedlich.

2. Absatz 1**:**

Die Vorschrift sieht die Einrichtung Unabhängiger Kommissionen oder vergleichbarer Gremien vor, die Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen für das erlittene Unrecht zusprechen. Da dies in den Landeskirchen bereits praktiziert wird, hat die Bestimmung vor allem standardisierende und stabilisierende Wirkung.

3. Absatz 2:

Die Besetzung der Unabhängigen Kommissionen soll mit mindestens drei Personen erfolgen, die multiprofessionell zusammenarbeiten.

Im Blick auf ihre Entscheidung sind die Kommissionsmitglieder nicht an Weisungen der Kirchenleitung gebunden und insoweit unabhängig. Damit folgt die Richtlinie der Empfehlung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch, die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums zu gewährleisten. Leistungsleitlinien oder Verfahrensvorschriften der jeweiligen Landeskirche sind für die Entscheidungen der Kommissionen rahmengebend, zum Beispiel hinsichtlich der Art und Weise oder der Höhe der Leistung an Betroffene.

Um die Arbeit der unabhängigen Kommissionen transparent zu machen und damit auch Vertrauen in deren Wirken zu begründen, wird empfohlen, dass die Gliedkirchen die Zusammensetzung und Arbeitsweise der von ihnen eingesetzten Kommissionen bekannt machen.

[41] ebenda, Anlage 1, Seite 81 unter IV. Genugtuungsleistungen von Institutionen

§ 10
Unterstützung für Betroffene

1. Absatz 1:

Die Vorschrift beschreibt das Angebot der Landeskirchen, Betroffenen Unterstützung zu leisten und nennt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Dies sind

- Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Tat
- Organisatorisch-institutionelles Versagen oder
- Verletzung der Aufsichtspflicht oder
- Verletzung sonstiger Pflichten der (Personen-)Sorge
- Beteiligung Mitarbeitender an der Tat
- Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche.

Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Unabhängige Kommission über die zu leistende Unterstützung. Diese Unterstützungsleistung steht neben Leistungen aus den Ergänzenden Hilfesystemen (Fonds Heimerziehung West und Ost, Fonds sexueller Kindesmissbrauch, Stiftung Anerkennung und Hilfe), an denen sich die Landeskirchen und die Diakonie finanziell beteiligt haben.

Die Voraussetzungen an die Plausibilisierung des Geschehenen, um als betroffene Person Leistungen aus den Ergänzenden Hilfesystemen oder von einer Unabhängigen Kommission zu erhalten, sind zu Recht niedrig. Den Betroffenen wird Glauben geschenkt und ihre Geschichte wird auf Wunsch gewürdigt.

2. Absatz 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei dem Angebot der Landeskirchen nach Absatz 1 um eine freiwillige Leistung handelt, die juristisch nicht einklagbar ist, sondern von den Landeskirchen zur Genugtuung für erlittenes Unrecht gewährt wird. Bereits erbrachte Leistungen können unter Umständen aufrechenbar sein. Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen sind folglich nur einmal zu erstatten, was nicht ausschließt, dass weitere erforderliche Maßnahmen zu einem Folgezeitpunkt übernommen werden können.

3. Absatz 3:

Die Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt stattfand, trägt für die Vorfälle, die geschehen sind, Verantwortung. Deshalb ist die Möglichkeit einer Beteiligung oder Übernahme der entstandenen finanziellen Leistungen, die die Landeskirche oder eine andere zuständige Stelle aufgewendet hat, als angemessen und sachgerecht möglich.

§ 11
Gliedkirchliche Bestimmungen

Einer expliziten Ermächtigungsnorm, deren Adressat die Gliedkirchen der EKD ist, bedarf es nicht. Die Landeskirchen und die diakonischen Einrichtungen handeln bei der Übernahme und Umsetzung des Inhalts der Richtlinie aus eigener Gesetzgebungs- bzw. Satzungskompetenz heraus. § 11 hat diesbezüglich klarstellenden Charakter. Dabei bleibt die materiell-verpflichtenden Leitung durch Grundsätze in Gestalt der Richtlinie nach Artikel 9 GO-EKD unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt den Tag des Inkrafttretens nach der Beschlussfassung seitens des Rates der EKD für die EKD und das EWDE e.V.. Für die Gliedkirchen tritt sie mit unmittelbarer normativer Wirkung zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die jeweilige Gliedkirche der Richtlinie zugestimmt hat bzw. die Gliedkirche den Inhalt der Richtlinie in ihr Recht transformiert hat. Entsprechendes gilt für diakonische Werke und Einrichtungen.

Stand 2. Oktober 2019

Z:\1010\100 2.10 Aufarbeitung sex. Gewalt, PIHK\Rat, Kiko, Synode\RAT\38. Ratssitzung Oktober 2019\nach Rat am 18.10.2019\GewaltschutzRL Begründung.docx